

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

1978 /A.B. .... BR/ 2004  
zu 2155 /J. .... BR/ 2004  
Präs. am 29. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Jürgen WEISS  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 29. April 2004

GZ BKA-353.410/0004-IV/8/2004

Die Bundesräte Konecny und GenossInnen haben am 1. März 2004 unter der Nr. 2155/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißachtung des Datenschutzgesetzes 2000 durch die Pensionsinitiative "Wir für Österreich - Wir für Benita" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt (noch) keine Standardanwendung SA029 in der Standard- und Musteranwendungsverordnung.

Zu Frage 3:

Meinungen sind an sich kein Gegenstand der Vollziehung und daher vom Interpellationsrecht nicht erfaßt.

Zu Frage 4:

Diesem Wunsch könnte ohne Änderung des Datenschutzgesetzes 2000 nicht Rechnung getragen werden, da es viele Auftraggeber – auch wahlwerbende Gruppen – geben wird, die völlig legaler Weise keine DVR-Nummer besitzen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Auftraggeber nur Standardverarbeitungen durchführt.

- 2 -

**Zu Frage 5:**

Eine rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Datenweitergaben ist nur dann möglich, wenn klargelegt ist, um welche Daten es sich handelt. Die Bezugnahme auf „diese Adreßdaten“ reicht hierfür nicht aus. Es müßte vielmehr zuerst klargelegt werden, ob es sich z.B. um veröffentlichte Daten handelt – etwa aus einem öffentlich zugänglichen Telefonverzeichnis. Ohne verlässliche Erforschung des Sachverhalts ist eine rechtliche Beurteilung nicht möglich. Hiefür wäre die Datenschutzkommission zuständig.

**Zu Frage 6:**

Auch hier muß zunächst die Frage gestellt werden, um welche Daten es sich handeln soll. Wenn damit die in der Einleitung zur Anfrage erwähnten Daten „Herrn Albrecht Konecny, Zukunft, Löwelstraße 18, 1014 Wien“ gemeint sein sollten, wäre diesbezüglich auf § 17 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 hinzuweisen, wonach bestimmte Daten der Vereinsregister öffentliche Daten sind. Im Übrigen fallen Fragen des Vereinsregisters in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres.

